

# FAKTENBLATT #12

## Prekär? Ist nicht fair!



**ECHT  
GERECHT**  
DEINEWAHL

### PREKÄRE BESCHÄFTIGUNG EINDÄMMEN!

Prekäre Beschäftigungsverhältnisse haben in den letzten zwei Jahrzehnten stark zugenommen. Bei neu entstandenen Arbeitsplätzen handelt es sich überwiegend um Leiharbeit, Teilzeit- und befristete Beschäftigung. Durch die Pandemie hat sich verstärkt gezeigt, was prekäre Beschäftigung tatsächlich bedeutet: Gerade Arbeitnehmer\*innen, die befristet oder auf 450-Euro-Basis beschäftigt sind, hatten und haben am meisten mit den Auswirkungen zu kämpfen.

#### Definition prekäre Beschäftigung

Für prekäre Beschäftigung gibt es keine ganz eindeutige Definition.

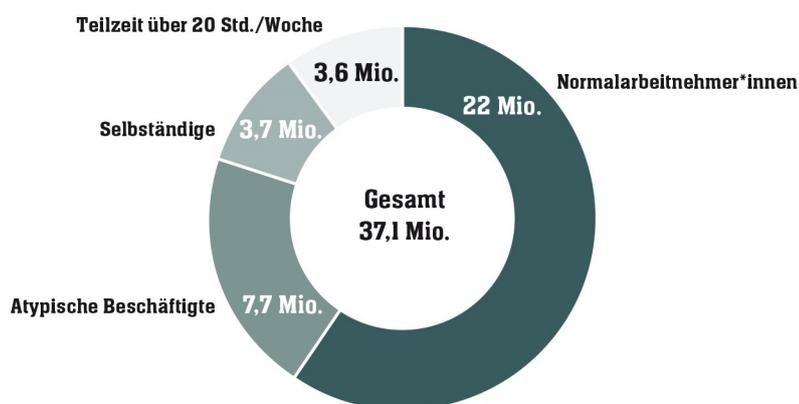
Unter "prekärer Arbeit" oder "prekärer Beschäftigung" versteht man in der Regel Beschäftigungsverhältnisse, die besonders geringen Lohn, keine soziale Absicherung und eine ungewisse Zukunft für den Beschäftigten mit sich bringen. Dazu zählen unter anderem befristete

Arbeitsverhältnisse, Leiharbeit, Minijobs, aber auch eine Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden.

Es ist anzunehmen, dass Arbeitgeber gerade nach der Krise ganz besonders auf Beschäftigungsmodelle setzen werden, die hier als atypische Beschäftigung beschrieben wurden, um auf etwaige Folgekrisen oder wirtschaftliche Engpässe so flexibel wie möglich reagieren zu können.

#### Jeder fünfte Erwerbstätige ist atypisch beschäftigt

Erwerbstätige in Deutschland nach Beschäftigungsart 2016



#### Atypische Beschäftigung



Die Angaben zu den Arten von atypischer Beschäftigung lassen sich nicht aufsummieren, da sich die Gruppen überschneiden.  
Basis: Erwerbstätige im Alter von 15–64 Jahren nicht in Bildung, Ausbildung oder Freiwilligendienst.  
Quelle: Statistisches Bundesamt

# FAKTENBLATT #12: Prekär? Ist nicht fair!

Gerade in den Bereichen Gastgewerbe und Bäckerhandwerk finden sich in hoher Zahl prekäre Beschäftigungsformen. Beide Branchen sind geprägt von Teilzeitbeschäftigung, Minijobs, Niedriglohn und Befristungen. Die Folge für die Beschäftigten in diesen Branchen ist in der Regel kein existenzsicherndes Einkommen.

## Frauen sind von prekärer Beschäftigung überproportional betroffen

Fast jede dritte Frau arbeitet in einem atypischen Beschäftigungsverhältnis (Teilzeit, Minijob oder befristetem Vertrag).

Von 8 Millionen Beschäftigten im Niedriglohnsektor sind zwei Drittel (65 %) Frauen. Das hat neben dem grundsätzlichen nicht existenzsichernden Einkommen auch erhebliche Auswirkungen auf Lohnersatzleistungen, wie z. B. Krankengeld oder Kurzarbeitsgeld. Zudem arbeiten Frauen oft in Branchen, in denen es kaum oder keine Tarifbindung gibt und damit auch keine Entgeltstrukturen. Das wiederum bedingt ein oftmals geringes Einkommen.

Insbesondere die Höhe des Einkommens spielt aber eine große Rolle bei der Entscheidung, welches Elternteil Erziehungs- oder Pflegezeiten übernimmt. So zementiert sich durch den hohen Frauenanteil im Niedriglohnbereich die „klassische“ Rollenverteilung, welche dem Mann der Rolle des Ernährers und der Frau die der Hinzuverdienerin zuweist.

## Niedriglohn? Mindestlohn!

Erwerbsarbeit spielt sowohl auf gesellschaftlicher, als auch auf individueller Ebene eine zentrale Rolle. Die Höhe des Einkommens hat Auswirkungen auf verschiedenste Bereiche unsere Lebens. Denn weniger Einkommen bedeutet auch wenig Kaufkraft, eine geringere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder an Bildung. Wer arm trotz Arbeit ist, muss mit Auswirkungen auch auf die Gesundheit und die Psyche rechnen. Der gesetzliche Mindestlohn sichert geringstmöglichen Lebensstandard und muss oberhalb der Armutsgrenze liegen.

## NGG fordert deshalb:

Die zügige Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf deutlich über 12 Euro/Stunde.

## Mindest-Kurzarbeitsgeld:

Mehrere hunderttausend Menschen sind teilweise seit über einem Jahr in Kurzarbeit, dürfen nicht arbeiten oder wenn, nur mit einem geringen Stundenanteil. Ihr Kurzarbeitergeld beträgt zwischen 60 % bzw. mit Kind

67 % und ab dem 7. Monat Bezug 80 % bzw. 87 % ihres letzten Nettogehalts. Das ist in den allermeisten Fällen weniger als der Mindestlohn, der – ohnehin gering – eine unterste Haltelinie, ein Existenzminimum, darstellt.

## NGG fordert deshalb:

Kurzfristig ein branchenunabhängiges Mindest-Kurzarbeitsgeld auf den Weg zu bringen, um bei den noch immer akuten coronabedingten Einkommensausfällen Ausgleich schaffen zu können. Als Konsequenz aus den Erfahrungen mit den Wirkungen des Kurzarbeitergeldes im Niedriglohnbereich, ein Mindest-Kurzarbeitsgeld dauerhaft gesetzlich zu verankern.

## Minijobs

Minijobs sind Bestandteil eines prekären Arbeitsmarktes, der weder die eigenständige Existenzsicherung noch die Versorgung von weiteren Angehörigen ermöglicht. Auch hier zeigte sich während Corona sehr deutlich, was prekär rein faktisch bedeutet: 470.000 Minijobber\*innen, darunter alleine 245.000 im Gastgewerbe, erhielten weder Kurzarbeits- noch Arbeitslosengeld und mussten gravierende Einkommensverluste hinnehmen. Studien zeigen, dass ein Sprung in eine Vollzeitbeschäftigung mit existenzsicherndem Einkommen, nicht erkennbar ist. Nur 9 % der Minijobber\*innen gelingt ein Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Vollzeiterwerbsverhältnis.

## NGG fordert deshalb:

Die Sozialversicherungspflicht bei Minijobs ab der ersten Stunde. Keine Anhebung der Verdienstgrenze beim Minijob.

Über den DGB wird aktuell in Zusammenarbeit mit den Einzelgewerkschaften das Konzept zur Reform von Minijobs überarbeitet.

## Deshalb fordert die NGG:

- Die Einführung eines Mindest-Kurzarbeitsgeldes
- Die zügige Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf deutlich über 12 Euro/Stunde
- Eine Reform der Minijobs, die eine Sozialversicherungspflicht ab der ersten Stunde beinhaltet
- keine Ausweitung der Mini- oder Midijobgrenze

## Impressum:

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten  
V.i.S.d.P.: Anke Bössow  
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg  
Tel. 040 380 13 0, hauptverwaltung@ngg.net